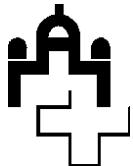


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**19.3242 n Mo. Nationalrat ((Brand) de Courten). Krankenversicherungsgesetz.
Endlich Transparenz auch für den ambulanten Bereich**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. September 2022

Die Kommission hat die Motion geprüft, die Nationalrat Heinz Brand am 21. März 2019 eingereicht, Nationalrat Thomas de Courten am 5. Dezember 2019 übernommen und der Nationalrat am 10. März 2021 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, im ambulanten Bereich umgehend Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Diagnosen und die Kodierung schweizweit anwendbarer Klassifikationen festzulegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit Stichentscheid ihres Präsidenten (bei 3 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung), die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im ambulanten Bereich umgehend die Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Diagnosen bzw. die Kodierung schweizweit anwendbarer Klassifikationen festzulegen.

1.2 Begründung

Seit rund sieben Jahren läuft der Auftrag an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), für den ambulanten Bereich eine Klassifikation von Diagnosen und Prozeduren festzulegen. Solche Angaben kennt der stationäre Bereich seit Jahren, und dies bewährt sich in der Praxis. Nur wenn man weiß, was und wie ein medizinischer Sachverhalt behandelt wurde, kann das Ausmass von Mehrfach- und Bagatellkonsultationen, Überarztung und Ineffizienzen im Bereich der Krankenversicherung tatsächlich beurteilt werden. Erleichtert würden dadurch nicht nur die Rechnungskontrolle (wo der Bund stärkere Anstrengungen fordert) sowie die Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern auch die Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Komplexpauschalen der integrierten Versorgung. Auch die epidemiologische Forschung ist darauf angewiesen, dass Grundlagen geschaffen werden, damit die Diagnosen und Behandlungen systematisch dokumentiert werden können. Für die Kostenträger (Prämien- und Steuerzahler) ist es von Bedeutung, dass die seit Jahren in Aussicht gestellten Präzisierungen zu den ambulanten Rechnungen jetzt auch tatsächlich rasch umgesetzt werden. Mit der Verschiebung der stationären Behandlungen ins Ambulatorium wird es immer dringlicher, dass man auch im ambulanten Bereich erfährt, was und wozu es vergütet wird.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019

Mit Artikel 59bis der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) ist das EDI bereits heute beauftragt, im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung im ambulanten Bereich ausführende Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Diagnosen und Prozeduren zu erlassen. Im Moment erarbeitet das Bundesamt für Statistik einen Bericht im Sinne einer Auslegeordnung betreffend die medizinische Kodierung im ambulanten Bereich. Bei diesen Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung von national anwendbaren Klassifikationen Zeit benötigt und in Abhängigkeit zu weiteren Fragen, wie beispielsweise die Beurteilung der Qualität von medizinischen Leistungen, deren Tarifierung sowie die entsprechende Rechnungsstellung, steht. Inwiefern beispielsweise Diagnose- und Prozedurenklassifikationen im Bereich der Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle notwendig sind, hängt auch davon ab, wie stark das anwendbare Tarifsystem auf diese abstellt.

Die Entwicklung solcher Tarifsysteme obliegt in erster Linie den Tarifpartnern. Im ambulanten Bereich kommt im Gegensatz zum stationären Bereich derzeit auch kein diagnoseabhängiges Vergütungssystem zur Anwendung. Der Bundesrat hat in der KVV diesbezüglich spezifiziert, dass im Rahmen der Rechnungsstellung Angaben über Diagnosen und Prozeduren zu machen sind, soweit diese zur Berechnung des anwendbaren Tarifes notwendig sind.

Weiter stellt sich im Zusammenhang mit der Anwendung einer medizinischen Klassifikation im ambulanten Bereich die Frage der Verhältnismässigkeit respektive der Machbarkeit aufseiten der Leistungserbringer. Die Sicherstellung der Qualität und Vergleichbarkeit der Informationen setzt eine



Anpassung der Informatikinfrastruktur und die Zusammenarbeit mit Kodiererinnen und Kodierern voraus.

Die äusserst aufwendigen Arbeiten im Hinblick auf die in der Motion gewünschten Präzisierungen im Bereich schweizweit anwendbarer Klassifikationen sowie deren Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe sind also im Gange. Angesichts der obenerwähnten Abhängigkeiten, Fragestellungen und unterschiedlichen Zuständigkeiten ist deren umgehende Festlegung weder möglich noch sinnvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 10. März 2021 mit 123 zu 66 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der in der Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 2) angekündigte Grundlagenbericht betreffend die medizinische Kodierung im ambulanten Bereich innerhalb weniger Monate vorliegen und dann auch veröffentlicht werden sollte. Während medizinische Leistungen im stationären Bereich gestützt auf das System Swiss DRG (Diagnosis Related Groups) vergütet werden, gilt für ärztliche Leistungen im ambulanten Bereich die Tarifstruktur Tarmed, die sich nicht auf Diagnosen stützt, sondern Einzelleistungen wie zum Beispiel die ersten fünf Minuten einer Konsultation abbildet. Der Grundlagenbericht soll die Herausforderungen aufzeigen, die mit einer Einführung von Diagnosen auch im ambulanten Bereich verbunden wären. Zentrale Fragen betreffen dabei die anzuwendende Tarifstruktur oder das Verhältnis zwischen dem Nutzen der Kodierung und dem nötigen Zeitaufwand. Angesichts dieser bereits laufenden Arbeiten erübrigts sich die Motion nach Einschätzung der Kommission.